

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2016

***Ich komme vorwärts, indem ich mich mit Menschen umgebe,
die schlauer sind als ich, und ihnen zuhöre.***

Henry J. Kaiser (1882-1967), amerik. Unternehmer

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Steuervorteile und Kaufprämie für Elektroautos
- Mindestlohn und Sonderzahlungen
- Geschäftsführer kennen keine Überstunden
- Ferienjobs für Schüler und Studenten
- Gutes tun und Steuern sparen
- Minimalanspruch auf Krankenversicherung bei Beitragsrückständen
- Frühjahrsputz und Finanzamt

Steuervorteile und Kaufprämie für Elektroautos

Mit Beschluss des Bundeskabinettes vom 18. Mai 2016 fördert die Bundesregierung den Kauf von Elektrofahrzeugen, wer ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug erwirbt

- erhält eine Prämie von 4.000 € (voraussichtlich bis 2019)
- und wird 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit (rückwirkend ab Januar 2016).

Die Umsetzung in ein Gesetz steht unmittelbar bevor.

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene Ladevorrichtung werden steuerbefreit. Diese Regelungen werden befristet von Januar 2017 bis Dezember 2020.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Mindestlohn und Sonderzahlungen

Lange war strittig, ob Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld bei Berechnung des Mindestlohnes von 8,50 € / Stunde mit eingerechnet werden dürfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass dies möglich ist.

Voraussetzung: Die Sonderzahlungen erfolgen verlässlich (regelmäßig oder im Arbeitsvertrag vereinbart) und sind wie Entgelt für tatsächliche Arbeitsleistungen zu beurteilen (die Sonderzahlungen sind also nicht an einen bestimmten Zweck gebunden wie z. B. bestimmte Prämien).

Bundesarbeitsgericht vom 25.05.2016, Az. 5 AZR 135/16

Geschäftsführer kennen keine Überstunden

Ein Modell, das eigentlich für Arbeitnehmer entwickelt wurde; ein Arbeitszeitkonto bzw. Zeitwertkonto, auf das vom Gehalt monatlich etwas gutgeschrieben wird (Gehaltskürzung), das angesammelte Guthaben wird verwendet, damit der Betreffende früher in den Ruhestand eintreten kann, das angesparte Guthaben wird dann zur Weiterzahlung des Gehalts verwendet.

Allerdings spielt der Bundesfinanzhof nicht mit, ein Arbeitszeitkonto ist nicht mit dem Aufgabenbild eines ordentlichen und gewissenhaften geschäftsführenden Gesellschafters vereinbar, die Zahlungen widersprechen einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung. Für einen GmbH-Chef gibt es keine bezahlten Überstunden und damit auch keinen Freizeitausgleich.

Bundesfinanzhof, Az. I R 26/15

Ferienjobs für Schüler und Studenten

können sozialversicherungsfrei behandelt werden, und zwar ohne Obergrenze, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.

Gutes tun und Steuern sparen

aber wie ... ? Generell gilt: Jeder Steuerpflichtige, der förderungswürdige Einrichtungen mit Zuwendungen unterstützt, kann diese bis in Höhe von 20% des Gesamtbetrages seiner Einkünfte geltend machen (alternativ bei Unternehmen: bis vier Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen und Gehältern). Wird der Höchstbetrag überschritten, kann der Differenzbetrag in Folgejahre vorgetragen werden.

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis zu einer Million Euro innerhalb von 10 Jahren steuerlich begünstigt.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Unbürokratisch bei kleinen Summen als Nachweis einer Zuwendung bis zu 200 € reicht der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes.

Wichtig ... die Abgrenzung von Spende und Sponsoring. Spenden kann jeder, Sponsor werden kann nur ein Unternehmen. Spenden sind freiwillige Leistungen ohne Gegenleistung, beim Sponsoring erhält der Geldgeber eine Gegenleistung, zum Beispiel in Werbemaßnahmen eines Vereines für den Sponsor.

Minimalanspruch auf Krankenversicherung bei Beitragsrückständen

Wenn der Versicherte mit einem Beitrag in Höhe von Beitragsanteilen für 2 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, ruht der Leistungsanspruch aus der Krankenversicherung. Das gilt gleichermaßen für gesetzlich wie privat versicherte Personen (§ 16 Abs. 3a SGB, § 193 Abs. 6 VVG). Anders ausgedrückt: die versicherte Person kann bei Beitragsrückständen zwar nicht aus der Krankenversicherung fliegen, aber ihr können die Leistungen verweigert werden. Und zwar so lange, bis sämtliche rückständigen Beiträge gezahlt sind.

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt der Versicherte allerdings nicht ganz schutzlos, bei Notfällen werden trotz Beitragsrückständen auch Leistungen erbracht; dies ist der Fall bei akuten Erkrankungen, akuten Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Mutterschaft sowie bestimmten Vorsorgeuntersuchungen nach § 25, 26 SGB V.

Frühjahrsputz und Finanzamt

Haben Sie einen Fensterputzer bestellt? Einen Gärtner? Jemanden, der eine neue Markise an Terrasse oder Balkon anbringt? Dann beteiligen Sie den Staat an den Arbeitskosten! Denn der Staat fördert von einem Unternehmen ausgeführte Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten. Ob der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist, spielt keine Rolle.

Die Förderung ist beschränkt auf Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Am eingesetzten Material plus der darauf entfallenden Mehrwertsteuer beteiligt sich der Staat nicht. Die Arbeiten müsse in Ihrer privaten Wohnung bzw. dem Haus nebst Zubehörräumen und Garten durchgeführt werden – dabei darf es sich übrigens auch um eine Ferien- oder Zweitwohnung im EU-Ausland handeln.

So viel Geld gibt es vom Staat dazu

Für Handwerkerleistungen werden 20 % der Arbeitskosten, jedoch maximal 1.200 € von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. Die maximale Förderung schöpfen Sie also aus, wenn Sie insgesamt 6.000 € ausgegeben haben.

Das gehört zu den begünstigten Handwerkerleistungen:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden;
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an der Garage usw.;

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen;
- Streichen oder Lackieren von Türen und Türrahmen, der Fenster sowie der Einbaumöbel und der Heizkörper;
- Reparatur oder Austausch des Bodenbelags (Teppich, Parkett, Fliesen etc.);
- die Wartung, Reparatur und Erneuerung der Heizungsanlage;
- Pilzbekämpfung und Schadstoffsanierung;
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Wegebauarbeiten.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen werden 20 % der Arbeitskosten, jedoch maximal 4.000 € von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. Die maximale Förderung schöpfen Sie also aus, wenn Sie insgesamt 20.000 € ausgegeben haben.

Das gehört zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen:

- Zubereitung und das Servieren von Speisen und Getränken im Haushalt;
- Reinigung der Wohnung bzw. des Hauses;
- Pflege und Reinigung von Kleidung und Wäsche im Haushalt;
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen;
- Pflege des Gartens;
- Hilfe bei Ihrem privaten Umzug z.B. durch eine Umzugsspedition;
- Reinigung von Straßen und Gehwegen.

Darauf müssen Sie bei Rechnung und Bezahlung achten

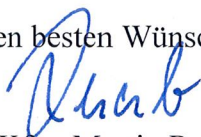
Sie müssen sich eine Rechnung ausstellen lassen, in der die Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten getrennt vom Material aufgeführt sind.

Wichtig: Bezahlen Sie den Handwerker oder Dienstleister immer per Überweisung, niemals bar gegen Quittung! Denn damit verspielen Sie den Steuerabzug.

* * * * *

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar